

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Christa Reichwaldt (DIE LINKE), eingegangen am 20.06.2008

**Wie stellt die Landesregierung eine effektive Kontrolle von Privatschulen sicher?**

Wie der Presse zu entnehmen war, wurde in der Montessori-Schule Langenhagen, die nur als ergänzende Grundschule genehmigt ist, bei einer angekündigten Kontrolle durch die Landesschulbehörde festgestellt, dass dort 18 Kinder unerlaubt die Klassen 5 bis 9 besuchen.

Wie ebenfalls zu entnehmen war, ist der Geschäftsführer des Trägers der Montessori-Schule, der Gesellschaft für ganzheitliche Pädagogik mbH, Dr. med. Hans-Christian Berger, ebenfalls Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Ganzheitsmedizin e. V. und Ärztlicher Leiter des Instituts für Ganzheitsmedizin. Neben der Tatsache, dass beide Gesellschaften und das Institut unter derselben Postadresse zu erreichen sind, wird auch dieselbe Faxnummer für den Schulträger, das Institut und die Praxis des Herrn Dr. med. Hans-Christian Berger verwendet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien kontrolliert die Landesschulbehörde Schulen in freier Trägerschaft?
2. Finden solche Kontrollen regelmäßig statt?
3. In welchen Fällen können solche Kontrollen auch unangemeldet durchgeführt werden?
4. Welche Konsequenzen hat die ungenehmigte Beschulung von Kindern in der Montessori-Schule Langenhagen für deren Träger, die Gesellschaft für ganzheitliche Pädagogik mbH?
5. Beziehen sich Überprüfungen der Landesschulbehörde nur auf den reinen Schulbetrieb, oder wird auch der Schulträger überprüft?
6. Gibt es für Schulträger ein Vermischungsverbot mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, und, wenn ja, ist dieses im vorliegenden Fall eingehalten?
7. Wie wird sichergestellt, dass Landesmittel für eine Schule in freier Trägerschaft nicht für andere Institutsformen oder Personen umgeleitet werden, wenn diese Institutionen oder Personen mit der Privatschule organisatorisch gekoppelt sind?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.06.2008 - II/72 - 63)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/72-63 -

Hannover, den 25.07.2008

In Niedersachsen bestehen insgesamt rund 260 allgemein bildende und berufsbildende Ersatz- und Ergänzungsschulen, an denen grundsätzlich, ebenso wie an den öffentlichen Schulen des Landes, eine hervorragende Arbeit geleistet wird. Die Landesregierung betrachtet die Schulen in freier Trägerschaft insgesamt als eine ausdrücklich erwünschte und unverzichtbare Bereicherung des niedersächsischen Schulwesens, die zur Vielseitigkeit des schulischen Angebotes für unsere Schülerinnen und Schüler beitragen.

Alle Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Im Rahmen der dafür insbesondere im Elften Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) enthaltenen Vorschriften, die für Ersatzschulen einerseits und Ergänzungsschulen andererseits unterschiedlich ausgeprägt sind, wird diese Aufsicht durch die Schulbehörden wahrgenommen.

Bei der Montessori-Schule Langenhagen handelt es sich um eine Ergänzungsschule mit Grundschulcharakter. Ergänzungsschulen sind in Niedersachsen nicht genehmigungspflichtig. Ihr Betrieb ist lediglich anzuzeigen. Mithin wurde auch die Montessori-Schule Langenhagen mit Grundschulcharakter nicht genehmigt, sondern als Ergänzungsschule der Schulbehörde angezeigt. Für diese Ergänzungsschule wurde im Übrigen durch Gerichtsurteil rechtskräftig festgestellt, dass sie nur die Klassen eins bis vier führen darf.

Das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft nach Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz gilt für jedermann, mithin für natürliche und juristische Personen in gleicher Weise. Das schließt auch das Recht ein, eine Schule in freier Trägerschaft neben anderen Einrichtungen oder Unternehmungen zu führen. Insbesondere eine für mehrere Einrichtungen eines Trägers geltende Postadresse oder gar Faxnummer ist schulrechtlich irrelevant.

Dies vorangeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Maßgeblich für die Schulbehörden sind die im Niedersächsischen Schulgesetz enthaltenen Vorgaben. Danach hat die staatliche Schulaufsicht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten und die Schulbehörden haben das Recht, die Schulen in freier Trägerschaft zu besichtigen, Einblick in den Unterricht zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern (§ 167 NSchG).

Zu 2:

Regelmäßige Kontrollen schulfachlicher oder allgemeiner schulrechtlicher Art - soweit darunter die Überprüfung einer jeden Schule in gleichbleibenden zeitlichen Abständen zu verstehen sein sollte - finden bei Schulen in freier Trägerschaft nicht statt. Sie sind nach dem Niedersächsischen Schulgesetz auch nicht vorgesehen. Überprüfungen finden anlassbezogen statt.

Bezogen auf die Finanzhilfe des Landes ist ein auf das jeweilige Schuljahr bezogener Antrag des Trägers erforderlich. Mithin erfolgen die Antragsprüfung und die Entscheidung darüber jeweils für ein Schuljahr und damit regelmäßig.

Zu 3:

Zu den Aufgaben der Schulbehörden gehört insbesondere auch die Beratung der Schulen und der Schulträger. In diesem Sinne arbeiten die Schulbehörden auch mit den Schulen in freier Trägerschaft und deren Schulträgern partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Dazu gehört auch, dass Überprüfungen grundsätzlich angemeldet werden und von unangemeldeten Überprüfungen bisher abgesehen wurde. Ausgeschlossen sind diese dennoch nicht.

Zu 4:

Die Montessori-Schule Langenhagen ist als Ergänzungsschule mit Grundschulcharakter für die Klassen eins bis vier angezeigt worden. In diesem Umfang ist auch gemäß § 160 NSchG entschieden worden, dass während des Besuchs dieser Ergänzungsschule, nämlich für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge eins bis vier, die Schulpflicht ruht. Andere Schülerinnen und Schüler, für deren Besuch das Ruhen der Schulpflicht auch nicht festgestellt werden kann, verletzen die Schulpflicht.

Dem Träger einer Ergänzungsschule kann die Errichtung oder Fortführung dieser Schule untersagt werden, wenn Schulträger, Leiterin oder Leiter, Lehrkräfte oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die insbesondere zum Schutz der Schülerinnen und Schüler an sie zu stellen sind, und den Mängeln trotz Aufforderung nicht abgeholfen wird. Im nachgefragten Fall haben allerdings die Schülerinnen und Schüler, die den Schuljahrgängen fünf bis neun zuzuordnen sind, nicht die Ergänzungsschule mit Grundschulcharakter besucht. Ein schulbe-

hördliches Verfahren bezogen auf die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler ist anhängig und noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung über mögliche Konsequenzen ist mithin noch nicht getroffen.

Zu 5:

Bei Ergänzungsschulen erstrecken sich die Überprüfungen durch die Landesschulbehörde nach Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Schule insbesondere auf die Qualifikation der angezeigten Lehrkräfte, die Einhaltung des Stundenplans und die Führung der Schülerakten sowie der Schülerlisten.

Bei Ersatzschulen ist Bedingung für den weiteren Betrieb das fortgesetzte Vorliegen aller schulischen und sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nach den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes, nämlich insbesondere die Gleichwertigkeit der Lern- und Erziehungsziele zu den entsprechenden öffentlichen Schulen, die Qualifikation und die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte, die Eignung von Schulleitung und Schulträger, die Beachtung des Sondereignungsverbot und die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen sowie ordnungsbehördlichen Anforderungen an die Schuleinrichtungen. Mithin kann auch das Vorliegen aller dieser Voraussetzungen Gegenstand der Überprüfung sein.

Zu 6:

Es besteht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz kein „Vermischungsverbot“ mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Schulträgers.

Zu 7:

Finanzhilfe als pauschalen Zuschuss zu den Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) erhalten in Niedersachsen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Träger der staatlich anerkannte Ersatzschulen und solcher von besonderer pädagogischer Bedeutung sowie der staatlich anerkannten Ergänzungsschulen. Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht allerdings nicht oder entfällt, wenn der Träger der Schule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder anstrebt. Bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung der Finanzhilfe wird darauf geachtet, dass ausschließlich finanzhilferelevante Tatbestände berücksichtigt werden.

Zudem sind der Landesrechnungshof und die Schulbehörden berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben bei den Schulen und Schulträgern zu überprüfen, die zugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

Der Träger der Montessori-Schule Langenhagen ist im Übrigen für diese Schule nicht finanzhilfeberechtigt, weil es sich weder um eine staatlich anerkannte Ersatzschule oder um eine solche von besonderer pädagogischer Bedeutung noch um eine staatlich anerkannte Ergänzungsschule handelt.

In Vertretung

Peter Uhlig